

Verkaufs- und Lieferbedingungen der F + E Chemie Dr. Walter,

§1

Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte. Ältere Fassungen werden hiermit unwirksam. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann vom Verkäufer nicht anerkannt, wenn die Durchführung des Kaufvertrages von der Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen abhängig gemacht worden sein sollte. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen bedürfen in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

§2

Angebote und Auftragserteilung

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch Ausführung des Auftrags zustande.
- 2.2 Daten und sonstige Angaben und Empfehlungen in Wort und Schrift bezüglich der Beschaffenheit und Verwendung der Produkte stellen Rahmenangaben dar und lassen geringfügige oder technisch bedingte Abweichungen zu.

§3

Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Aufträge werden zu dem am Tage des Kaufabschlusses gültigen Listenpreis ausgeführt. Mangels abweichender Vereinbarung gilt der Preis ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Mangels abweichender Vereinbarung ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jede Abzüge zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum wird dann 2% Skonto gewährt, es sei denn, ältere Rechnungen sind noch nicht bezahlt.
- 3.3 Kommt der Käufer mit einer Zahlung aus einer Lieferung in Verzug, gelten alle eingeräumten Zahlungsziele als widerrufen und die Kaufpreise für alle bereits getätigten und zukünftigen Lieferungen sind sofort fällig.
- 3.4 Eine Aufrechnung gegenüber dem Zahlungsanspruch ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur dann zulässig, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch des Verkäufers beruht.

§4

Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Wunsch des Käufers erfolgt Versand nach Angaben des Käufers auf dessen Kosten.
- 4.2 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn das Produkt vor Ablauf des Termins dem Käufer oder einem Beförderer im Werk des Verkäufers übergeben oder dem Käufer die Bereitstellung der Ware mitgeteilt worden ist.
- 4.3 Mit Übergabe der Ware an den Beförderer oder an den Käufer bzw. mit Mitteilung der Bereitstellung an den Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung an den Käufer über. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer den Versand ganz oder teilweise selbst auf Wunsch des Käufers ausführt.
- 4.4 Der Liefertermin verlängert sich angemessen, wenn aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, wie Streik, verspätete Zulieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen zur Zeit des Kaufabschlusses nicht vorgesehenen Gründen, der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.5 Verzögert sich der Liefertermin aus Gründen, die vom Verkäufer zu vertreten sind, so ist der Käufer berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Käufers aus der Verzögerung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- 4.6 Führt der Verkäufer den Transport ganz oder teilweise auf Wunsch des Käufers aus, so haftet er nur für Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit Ein etwaiger Anspruch des Käufers auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstigen nicht an der Ware selbst entstandenen Schadens ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 4.7 Ist abweichend von der üblichen Lieferung ab Werk zwischen den Parteien vereinbart, daß der Verkäufer die Ware an eine bestimmte Baustelle anzuliefern hat, so geht die Gefahr mit Anlieferung an der Baustelle auf den Käufer über. Ist die Baustelle während der üblichen Arbeitszeit nicht besetzt oder ist kein Mitarbeiter des Käufers anwesend, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf der Baustelle abzuladen. Er wird den Käufer von der Abladung unverzüglich informieren.

§5

Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungen Eigentum des Verkäufers.
- 5.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer vor Zahlung sämtlicher Rechnungen im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages mit einem Dritten auf einer Baustelle verwandt, so tritt der Käufer hiermit seine Forderungen aus der Verwendung der Produkte gegen den Dritten in Höhe des Kaufpreises an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.
- 5.3 Der Käufer ist berechtigt, in eigenem Namen die Forderung des Verkäufers gegen den Dritten aus der Verwendung des Produkts einzuziehen, soweit der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht in Verzug ist.

§6

Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Mängelrügen müssen unverzüglich nach Anlieferung geltend gemacht werden. Für rechtzeitig gerügte Mängel, die innerhalb von sechs Monaten nach Anlieferung geltend gemacht werden und die die Tauglichkeit der Ware zu dem angegebenen Zweck nicht unerheblich beeinträchtigen, leistet der Verkäufer durch kostenlose Ersatzlieferung Gewähr. Schlägt dies fehl oder lehnt der Verkäufer dies ab, so hat der Käufer unter Ausschluß weitergehender Gewährleistungsansprüche ein Recht auf Wandlung oder Minderung, es sei denn, es handelt sich um das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- 6.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Zusatzstoffe oder sonstige Komponenten dem Produkt beigemischt werden, es sei denn, diese Beimischung ist von uns für diesen Zweck schriftlich empfohlen oder zugelassen. Geringfügige Abweichungen des gelieferten von dem bestellten Produkt, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen oder technisch bedingt sind, wie z.B. farbliche Abweichungen bei Lieferung nach Muster oder aus unterschiedlichen Chargen, gelten nicht als Mängel.
- 6.3 Die Empfehlungen des Verkäufers in Wort und Schrift hinsichtlich der Beschaffenheit und Anwendung des Produktes sowie hinsichtlich der bei der Anwendung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beruhen auf dem derzeitigen Erfahrungsstand des Verkäufers und werden nach bestem Wissen gegeben. Die Empfehlung entbindet den Käufer nicht, den Verwendungszweck in eigener Verantwortung sorgfältig zu prüfen. Eine Haftung des Verkäufers für diese Empfehlung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Unrichtigkeit der Empfehlung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§7

Schlußbestimmungen

- 7.1 Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der anderen.

F + E Chemie Dr. Wolfgang Walter

Lindenstr. 15, 24558 Henstedt-Ulzburg, Tel.: 04193 – 76 22 95, Fax: 04193 – 76 22 94
mail: info@fe-chemie.de

Stand 1.1.2006